

Latin Link  
Schloss-Schürstrasse 12  
8409 Winterthur

## **Gesuch um Abzugsfähigkeit von Spendengeldern**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 26. ds. sowie auf die eingereichten Unterlagen und stellen Folgendes fest:

1. Für die Befreiung der Gesuchstellerin ist der Kanton am Sitz der Stiftung zuständig. Sollte die die Stiftung dereinst in unserem Kanton steuerbare Werte erwerben, würde ihr auf Gesuch hin die Steuerfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugestanden.
2. Gemäss Verfügung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 27. März 2003 ist die Stiftung von den Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden wegen Gemeinnützigkeit befreit. Demzufolge können Zuwendungen an die Stiftung von im Kanton Glarus wohnhaften Steuerpflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden, vorbehalten bleibt der Nachweis, dass die Zuwendung für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke und nicht für Kultuszwecke verwendet wird (Spartenrechnung).

Freundliche Grüsse

**KANTONALE STEUERVERWALTUNG**

A. Treachi  
+41 (0) 55 646 61 60 (Direktwahl)  
[alex.treachi@gl.ch](mailto:alex.treachi@gl.ch)